

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 1/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

die 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung liegt nun vor und gilt die nächsten 10 Tage, vom 25. Jänner bis 3. Februar 2021. Unser Newsletter informiert Sie über die aktuell geltenden Bestimmungen, die für Sie als Versicherungsagent wichtig sind.

Grundsätzlich gilt, dass Ihre Tätigkeiten als Versicherungsagent weiterhin im Innen- und Außendienst zulässig sind, unter Einhaltung der folgenden Schutzmaßnahmen.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann*

Für den Kundenbereich

Neuer Mindestabstand von zwei Metern

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

FFP2-Maske verpflichtend

Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Tipp: Eine Liste mit Bezugsquellen von FFP2-Masken findet man in dem Dokument unter folgendem Link: [Bezugsquellen für FFP2-Masken \(wko.at\)](https://www.wko.at/Bezugsquellen-fuer-FFP2-Masken)

10 qm-Regelung pro Kunde

Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde mindestens 10 qm zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 qm, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Kann aufgrund der Eigenart der Dienstleistung

- der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Kunden und Dienstleister und/oder
 - vom Kunden das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht eingehalten werden,
- ist diese nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Unsere Empfehlung: In der Verordnung bleibt es bei der 10 qm-Regelung. Im Sinne einer Risikominimierung empfehlen wir aber möglichst auf Einzelberatung umzusteigen.

Digitale Kundenbeziehung

Alle zulässigen Dienstleistungen sollen digital und online angeboten und abgewickelt werden.

Für den Ort der beruflichen Tätigkeit

Homeoffice empfohlen

Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb des Arbeitsplatzes stattfinden (Homeoffice), vorausgesetzt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht darüber Einvernehmen.

Abstand & Maske am Arbeitsplatz

Am Arbeitsort besteht für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine Abstandspflicht von zwei Metern (= ist in allen Richtungen einzuhalten) und eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Wöchentliches Testen bei unmittelbarem Kundenkontakt

Zusätzlich zu den obigen Kriterien dürfen Arbeitsorte durch Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-COV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-COV-1 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber hinaus ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

Exit-Klausel: Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Im Ergebnis folgende drei Fälle:

1. Wenn ein negativer Test vorliegt und eine Plexiglaswand vorhanden ist, besteht keine FFP-2-Maskenpflicht, jedoch MNS-Maskenpflicht.
2. Wenn ein negativer Test vorliegt und keine Plexiglaswand vorhanden ist, besteht keine FFP-2-Maskenpflicht, jedoch MNS-Maskenpflicht.
3. Wenn kein negativer Test vorliegt und eine Plexiglaswand vorhanden ist, besteht immer eine FFP-2 Maskenpflicht.

Ausgewählte Ausnahbestimmungen von der Maskenpflicht:

- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder MNS-Maske gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken und für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall kann eine MNS-Maske getragen.
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine MNS-Maske zu tragen.
- Für Personen, die ein Attest über eine Corona-Erkrankung vorlegen können, welches nicht älter als sechs Monate ist, entfällt die Testung. In diesem Fall ist eine MNS-Maske zu tragen.

Generalkollektivvertrag Corona-Test

Für die Zeit nach dem Lockdown wurde ein Generalkollektivvertrag „Corona-Test“ ausverhandelt, der ab 25.1.2021 in Kraft tritt. Darin wurden die Themen Testen und Maskentragen während der Arbeitszeit ausverhandelt.

- Die angedachten verpflichtenden Testungen für ArbeitnehmerInnen, die in direktem Kundenkontakt stehen, sollen innerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Ausgenommen davon sind Mitarbeiter in Kurzarbeit, die die Testungen in ihrer Freizeit durchführen müssen.
- Den ArbeitnehmerInnen ist nach 3 Stunden Maskentragen ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.
- Das Abnehmen der Masken kann selbstverständlich in anderen Pausen (Essen, WC, Mittag, u.a.) integriert werden.
- Maskenpausen kann auch in geschlossenen Räumen (z.B. Lager, Pausenraum) sofern jede Interaktion (z.B. Sprechen) mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann, erfolgen
- Weiters können während dieser Zeit andere Tätigkeiten durchgeführt werden, die kein Tragen von Masken erfordern.

Steuermaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19

Im Nationalrat vom 20.1.2021 wurde das 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz in Form eines Initiativantrags eingebracht. Steuerliche Maßnahmen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise befristet eingeführt und Ende März 2021 auslaufen würden, sollen bis Ende Juni 2021 verlängert werden.

Umsatzsteuer für Schutzmasken entfällt

Der Umsatzsteuersatz für Schutzmasken (aus Positionen 6307 90 10, 6307 90 98, 4818 90 10 und 4818 90 90 der Kombinierten Nomenklatur) wird von 20 % auf 0 % gesenkt. Die Regelung gilt befristet von 23. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021. Die gesetzliche Grundlage wird ein entsprechendes rückwirkendes Inkrafttreten vorsehen. Damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderungen von Umsatzsteuerbeträgen kommt, kann der entsprechenden Umsatzsteuersatz bereits mit 23. Jänner 2021 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden.

Frist für Investitionsprämie verlängert

Die Mittel für die Investitionsprämie wurden im Dezember 2020 im Nationalrat von EUR 2 Mrd. auf 3 Mrd. aufgestockt. Um die Investitionstätigkeiten in dieser schwierigen Zeit anzuregen, wird die Frist für die ersten Maßnahmen verlängert. Die Frist für die Setzung erster Maßnahmen wie etwa Bestellungen, Lieferungen oder Anzahlungen wird um drei Monate bis 31. Mai 2021 verlängert.

ACHTUNG: Der Antrag bei der Austria Wirtschaftsservice (aws) ist aber jedenfalls noch bis spätestens 28.2.2021 zu stellen.

Mehr Infos finden Sie [hier](#)

Weiterführende Links

[3.COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

[Corona Testung Generalkollektivvertrag](#)

[Hotlines](#)

[WKO-Seite zu Corona](#)

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

[Kontakte Landesgremien VA](#)

[AGES](#)

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)